

Bürokratieentlastungen für kleine und mittlere Unternehmen

Das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie

Inhalt

1. Einleitung
2. Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen
3. Anhebung der umsatzsteuerlichen Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge
4. Änderungen des Einkommensteuergesetzes
 - a) Aufzeichnungspflichten geringwertiger Wirtschaftsgüter
 - b) Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte
 - c) Anhebung der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung
5. Haftung für Umsatzsteuer bei Factoring
6. Weitere Änderungen im Überblick/Sonstiges
7. Inkrafttreten
8. Fazit

1. Einleitung

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) will die Bundesregierung mit wenig Aufwand bürokratische Belastungen, die nach ihrer Ansicht vor allem überproportional die rund 3,6 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland betreffen, abbauen. Damit sollen sich Unternehmen mehr mit ihren Geschäften, Innovationen, Arbeitsplätzen und Ausbildung befassen können. Ziel ist es, kurzfristig greifende und **spürbare Entlastungen** gerade für diejenigen Unternehmen zu schaffen, die deutlich von Bürokratie belastet sind: **kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern**. Nach der Gesetzesbegründung wird mit einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von über 360 Millionen Euro gerechnet.

Das Gesetz ist Teil der Umsetzung des Arbeitsprogramms „Bessere Rechtsetzung 2016“, das am 22.06.2016 von der Bundesregierung verabschiedet wurde.

Neben Änderungen der Handwerksordnung und im Sozialrecht enthält der Gesetzentwurf einige steuerrechtliche Maßnahmen. Das Bundeskabinett hat am 12.08.2016 den Gesetzesentwurf formell in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Zuvor hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 29.06.2016 einen Referentenentwurf veröffentlicht. Nach diversen Änderungen, zuletzt mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21.04.2017 und der Zustimmung des Bundesrates am 12.05.2017 tritt das Gesetz grds. mit seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die steuerlichen Regelungen werden jedoch durch Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes bereits rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Die steuerrechtlichen Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

2. Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen

Lieferscheine unterliegen als empfangene oder abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO der **Aufbewahrungspflicht**. Diese beträgt gemäß § 147 Abs. 3 Satz 1 AO **sechs Jahre** bzw. zehn Jahre, wenn die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden.

Typischerweise wird aber der Inhalt von Lieferscheinen sowohl eingangs- als auch ausgangseitig durch die dazugehörigen Rechnungen bereits dokumentiert. Denn nach § 14 Abs. 4 UStG müssen Rechnungen stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware enthalten. Die Neuregelung verhindert solche Redundanzen, die die Wirtschaft erspart sich Zeitaufwand und Personalkosten.

Durch die Erweiterung des § 147 Abs. 3 AO um die neuen Sätze 3 und 4 werden künftig die Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine, die keine Buchungsbelege i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind, deutlich verkürzt.

Soweit **empfangene Lieferscheine** keine Buchungsbelege sind, **endet die Aufbewahrungsfrist** für den Lieferschein **mit dem Erhalt der Rechnung**. Für **abgesandte Lieferscheine**, die keine Buchungsbelege sind,

endet die **Aufbewahrungsfrist** nach § 147 Abs. 3 Satz 5 AO mit dem **Versand der Rechnung**.

Erstmalige Anwendung

Die verkürzte Aufbewahrungspflicht gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungspflicht beim Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2017 nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Vorschrift noch nicht abgelaufen ist (§ 19a Satz 2 EGAO). Das DWS-Merkblatt Nr. 640 „Aufbewahrungspflichten, -fristen sowie Recht auf Datenzugriff“ bietet einen Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Regelungen (zur Person des Aufbewahrungspflichtigen, den Umfang der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und Daten, zur Art und zum Ort der Aufbewahrung sowie zur Dauer des Aufbewahrungszeitraums). Es enthält auch eine Übersicht zu den vernichtbaren Unterlagen.

3. Anhebung der umsatzsteuerlichen Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag bislang 150 € nicht überstiegen hat (sog. **Kleinbetragsrechnung**), braucht nach § 33 Satz 1 UStDV nur den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Art und Menge der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen sowie das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, zu enthalten. Die weiteren in § 14 Abs. 4 UStG aufgezählten Pflichtangaben, wie z. B. eine fortlaufende Rechnungsnummer oder die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, braucht eine Kleinbetragsrechnung nicht zu enthalten.

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz hebt die **Grenze für Kleinbetragsrechnungen nunmehr auf 250 € an**.

Mit der Erhöhung des Grenzbetrags will der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung bürokratische Hemmnisse bei der Erteilung von Kleinbetragsrechnungen abbauen. Den mit der Vorschrift gewünschten Vereinfachungseffekt, insbesondere im Handel mit **Waren des täglichen Bedarfs** aber auch bei **Leistungen, die durch Automaten abgerechnet werden**, konnte die Regelung aufgrund der bei Gütern und Dienstleistungen eingetretenen Preissteigerungen nicht mehr erreichen.

Mit der Anhebung des Grenzbetrags will der Gesetzgeber nicht nur den Leistungserbringer vom Erteilen einer Rechnung mit allen erforderlichen Pflichtangaben entlasten. Die Anhebung soll auch dem Leistungsemp-

fänger die Prüfpflichten für die Eingangsleistungen reduzieren.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Damit erfasst die Neuregelung alle seit dem 01.01.2017 ausgestellten Rechnungen. Ausführliche Informationen zum Thema „Umsatzsteuer bei Rechnungen – Hinweise für die Rechnungsausstellung und -prüfung“ bietet das DWS-Merkblatt Nr. 1740. Zum Thema „Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung“ ist das DWS-Merkblatt Nr. 1658 aufgelegt.

4. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

a) Aufzeichnungspflichten geringwertiger Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, können **im Wirtschaftsjahr** der Zuführung zum Betriebsvermögen **in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt** werden, sofern die Netto-Anschaffungs-/Herstellungskosten **einen Höchstbetrag von 410 €** nicht übersteigen. Der Tag der Zuführung zum Betriebsvermögen und der Zuführungswert sind dabei in ein besonderes, **laufend zu führendes Verzeichnis** aufzunehmen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts 150 € übersteigt.

Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Wertgrenze des § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG **auf 250 € angehoben**. Die Anpassung erfolgt nach der Empfehlung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie vom 29.03.2017, um Unternehmen von Aufzeichnungspflichten, ab der sofort und in voller Höhe abbeschriebene Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsgutes oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, zu entlasten.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Hinweis: Flankierend wird im Rahmen des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Lizenzschränke (Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen – Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 27.04.2017, die Zustimmung des Bundesrats ist am 02.06.2017 erfolgt) die Untergrenze für den Einbezug in den **GWG-Sammelposten** (§ 6 Abs. 2a EStG) ebenfalls von derzeit 150 € **auf 250 €** erhöht. Zusätzlich wird in diesem Gesetzgebungsverfahren die in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG verankerte **GWG-Grenze von bisher 410 € auf 800 €** erhöht. Ausführliche Informationen zum Thema „Abschreibungsregeln bei geringwertigen Wirtschaftsgütern“ enthält das DWS-Merkblatt Nr. 1794. Es stellt die Rechtslage ab 2018 bereits vor.

b) Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Bei Arbeitnehmern, die nur **kurzfristig**, also nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber die **Lohnsteuer** mit einem **Pauschsteuersatz von 25 Prozent** des Arbeitslohns erheben. Die Pauschalierung ist aber nach § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nur zulässig, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 68 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt.

Da die durchschnittliche **Tageslohngrenze** an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x 8,50 € = 68 €) und der Mindestlohn zum 01.01.2017 auf 8,84 € angestiegen ist, erhöht das Gesetz die durchschnittliche Tageslohngrenze auf **72 €**.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Das DWS-Merkblatt Nr. 1788 „Minijobs“ bietet Hinweise für Unternehmen und Privathaushalte“.

c) Anhebung der Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung

Insbesondere für Arbeitgeber mit ein oder zwei Beschäftigten sieht § 41a Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz EStG eine Erleichterung bei der **Lohnsteueranmeldung** vor. Anstatt einer monatlichen Abgabe verlängert sich der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum auf ein **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber weniger als (bislang) 4.000 € betragen hat.

Die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen wird mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz von bisher 4.000 € **auf 5.000 € angehoben**. Das bedeutet, dass monatliche Lohnsteueranmeldungen erst bei mehr als 5.000 € abgegeben werden müssen. Dies soll einerseits den Erfüllungsaufwand der Arbeitgeber durch das Erstellen und Übermitteln der Lohnsteueranmeldungen reduzieren und andererseits die Finanzverwaltung bei der Bearbeitung von Anmeldungen entlasten.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Mangels eigener Anwendungsregelung fällt die Änderung unter die allgemeine Anwendungsvorschrift, § 52 Abs. 1 EStG. Dieser sieht derzeit vor, dass beim Steuerabzug vom Arbeitslohn das EStG in der aktuellen Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31.12.2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2016 zufließen.

Kaum ein Arbeitsfeld weist eine so starke Änderungsfrequenz auf wie die Lohnabrechnung. Folgende DWS-Merkblätter bieten Unterstützung: Nr. 1688 „Arbeitslohn gestalten“, Nr. 669 „Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“, Nr. 607 „Reisekosten“, Nr. 1753 „Abrechnung von Löhnen – Sozialversicherungsrechtliche

Hinweise“, Nr. 1760 „Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer“ sowie Nr. 1609 „Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen § 37b EStG“. Daneben ist die DWS-Broschüre Nr. 309 „Sachzuwendungen an Arbeitnehmer – Ein ABC der typischen Sachzuwendungen und deren steuerliche Behandlung“ erhältlich.

5. Haftung für Umsatzsteuer bei Factoring

Mit der Einführung von § 13c Abs. 1 Sätze 4 und 5 UStG will der Gesetzgeber mögliche Einschränkungen der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermeiden, die durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.12.2015, XI R 28/13) entstehen könnten.

Ein Abtretungsempfänger haftet für die in der abgetretenen Forderung enthaltene und noch nicht oder nicht vollständig entrichtete Umsatzsteuer, soweit sie in dem vereinnahmten Betrag enthalten ist (§ 13c UStG). Nach Auffassung des BFH greift die Haftung des Abtretungsempfängers auch, wenn er dem abtretenden Unternehmer im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen der abtretende Unternehmer seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können (BFH-Urteil vom 16.12.2015, XI R 28/13). Der Begründung zu § 13c UStG lasse sich nach Ansicht des BFH eine Ausnahme der Abtretungen im Rahmen des Forderungsverkaufs von der Haftung nach § 13c UStG, wie sie in Abschnitt 13c.1 Abs. 27 UStAE zum Ausdruck kommt, nicht entnehmen.

Mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz wird diese Verwaltungsauffassung nun gesetzlich in § 13c Abs. 1 Sätze 4 und 5 UStG verankert. Voraussetzung ist dabei, dass die in Geld vereinnahmte Gegenleistung tatsächlich in den Verfügungsbereich des leistenden Unternehmers gelangt. Davon ist nicht auszugehen, soweit dieser Geldbetrag auf ein Konto gezahlt wird, auf das der Abtretungsempfänger zugreifen kann, § 13c Abs. 1 Satz 5 UStG.

Erstmalige Anwendung

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

6. Weitere Änderungen im Überblick/Sonstiges

Neben den oben abschließend aufgeführten steuerlichen Maßnahmen enthält das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz Änderungen des E-Government-Gesetzes, der Handwerksordnung, des SGB IV und des SGB XI.

Durch

- die Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Verwendung auf Bundes-, Länder- und Kommunalportalen,

- die Anpassung der Handwerksordnung, um der fortschreitenden Digitalisierung im Handwerk zusätzlichen Schub zu verleihen,
- die Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Werts des Vormonats und
- die Vereinbarung eines Verfahrens für eine sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente

will der Gesetzgeber kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen erreichen.

Die im Gesetzgebungsverfahren noch vorgesehene Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (Anhebung der Grenze von 17.500 € auf 20.000 €) ist nicht Gesetz geworden. Ausführliche Informationen zur Kleinunternehmerregelung enthält der DWS-Flyer Nr. 163 „Kleinunternehmer im Umsatzsteuerrecht“.

7. Inkrafttreten

Die steuerlichen Regelungen des Gesetzes treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft (Art. 9 Abs. 2 Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), die übrigen Neuregelungen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

8. Fazit

Nachdem durch das „erste“ Bürokratieentlastungsgesetz vom 31.07.2015 Existenzgründungen und junge, schnell wachsende Unternehmen entlastet worden sind, liegt der Fokus des Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes nunmehr auf solchen Unternehmen, die typischerweise am meisten mit Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe. Dabei greift das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz auch solche Gesetzesänderungen auf, die bereits im Bürokratieentlastungsgesetz von 2015 vom Bundesrat aufgebracht worden sind, letztendlich aber keinen Weg in das Gesetz gefunden hatten.

Mit dem jetzigen Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz bringt der Gesetzgeber erneut kleine Besserungen für die am meisten betroffenen kleineren und mittleren Unternehmen auf den Weg. Gerade die Anhebung des Grenzbetrags für die Abgabe von monatlichen Lohnsteueranmeldungen dürfte spürbare Entlastungen bringen. Leider jedoch wurde die im Gesetzgebungsverfahren noch vorgesehene Anhebung der umsatzsteuerlichen Schwelle für Kleinunternehmer auf 20.000 € nicht Gesetz. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diesen dringend notwendigen Schritt in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren erfolgreich auf den Weg bringt, um die versprochenen Entlastungen vor allem auch für viele Unternehmen in ihrer Anfangszeit zu bringen.

Dr. Rüdiger Fiedler, RA (Syndikus RA)